



IMPULSPROGRAMME:

UNTERNEHMERISCHE INVESTITION – STANDORTFÖRDERUNG NÖ

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandorts noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Die „Standortförderung NÖ“ unterstützt Projekte von Unternehmen, die folgende Kriterien erfüllen
 - a. Zentrale Wertschöpfungstätigkeit an einem niederösterreichischen Standort seit dem 01.01.2015 oder
 - b. Errichtung einer neuen Betriebsstätte mit zumindest 50 Arbeitsplätzen (auf Basis Vollzeitäquivalente)
- 3) Antragsberechtigt sind
 - a. Produktionsunternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkt der zu betreibenden Betriebsstätte gem. ÖNACE-Code 2008 der Statistik Austria in den Gruppen C 10 – 33 (Herstellung von Waren) oder E 38 sowie E 39 (Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) oder F 41-43 (Baugewerbe) oder I 55, 56 (Beherbergung und Gastronomie) oder
 - b. Zentrale und/oder regionale Headquarter, die in NÖ sich neu ansiedeln werden und in denen mindestens 100 zusätzliche Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalent) nach Fertigstellung der Betriebsstätte geschaffen werden (Handel, Transport und Logistik sind hier ausgeschlossen)
- 4) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 5) Das Förderprogramm tritt mit 1.1.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2025.



UNTERNEHMERISCHE INVESTITION

Standortförderung NÖ (DeM-VO)

- 6) Mit diesem Programm verfolgt das Land NÖ das Ziel, durch eine Kombination von Maßnahmen Traditionsunternehmen und regionale Leitbetriebe optimale Bedingungen für neue Investitionen in NÖ bzw. das Verbleiben am Standort zu bieten.
- 7) Die Förderung unterstützt Produktionsbetriebe bei Investitionen zur Erhöhung der Produktivität und beim Ausbau ihrer Aktivitäten. Darüber hinaus liegt die Ansiedlung bzw. der Ausbau von Headquarteraktivitäten sowie die Sicherung von bestehenden Betriebsflächen im Fokus dieser Förderung.
- 8) Langfristig strebt dieses Förderprogramm an, einerseits die Attraktivität des Standortes für NÖ Traditionsunternehmen und regionale Leitbetriebe zu erhöhen und andererseits Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.

Zielgruppe

- 9) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Zentrale Wertschöpfungstätigkeit an einem niederösterreichischen Standort seit dem 01.01.2015 oder
 - b. Errichtung einer neuen Betriebsstätte mit zumindest 50 Arbeitsplätzen (auf Basis Vollzeitäquivalente)
 - c. Produktionsunternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkt der zu betreibenden Betriebsstätte gem. ÖNACE-Code 2008 der Statistik Austria in den Gruppen C 10 – 33 (Herstellung von Waren) oder E 38 sowie E 39 (Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) oder F 41-43 (Baugewerbe) oder I 55, 56 (Beherbergung und Gastronomie) oder
 - d. Zentrale und/oder regionale Headquarter, die in NÖ sich neu ansiedeln werden und in denen mindestens 100 zusätzliche Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalent) nach Fertigstellung der Betriebsstätte geschaffen werden (Handel, Transport und Logistik sind hier ausgeschlossen)
- 10) Sind Errichter und Betreiber nicht ident, wird eine investive Förderung dann gewährt, wenn zwischen beiden eine überwiegend gesellschaftsrechtliche Verflechtung besteht bzw. bei Vorhaben im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch eine vertragliche Regelung der nachhaltige wirtschaftliche Betrieb des geförderten Unternehmens gesichert ist.
- 11) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht



- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) iVm AGVO 2 Abs. 18
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)
- Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 12) Die Förderung wird abhängig von der Erfüllung der Qualitätskriterien als Zuschuss in Höhe von maximal 5 % (max. € 200.000,-) der förderbaren Kosten vergeben.
- 13) Das Vorhaben hat folgende Qualitätskriterien zu erfüllen:
 - a. Umsetzung eines Investitionsvorhabens von zumindest € 6.000.000,- oder
 - b. Schaffung von 50 neuen Arbeitsplätzen (auf Basis Vollzeitäquivalente)
- 14) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 15) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 16) Förderbar sind Kosten einer Investition in (i) materielle Vermögenswerte und (ii) immaterielle Vermögenswerte.
- 17) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht-förderbare Kosten:

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerbern geleistet wurden, ausgenommen Zahlungen von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)



- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Notarin/Notar)
- Finanzierungskosten
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Barzahlungen über 5.000,-

Antragstellung

- 18) Der Förderantrag ist schriftlich bzw. über das Wirtschaftsförderungsportal zu stellen.
- 19) Die Antragseinreichung ist bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2025 möglich. Das Investitionsvorhaben ist bis 31.12.2027 durchzuführen.

Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 20) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von € 300.000,- pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 21) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekanntzugeben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 22) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
 - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Projektbeschreibung lt. Leitfaden
 - Gesamtkostenaufstellung
 - Jahresabschlüsse/Bilanzen der letzten 3 Geschäftsjahre
 - Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die Österreichische Gesundheitskasse
 - behördlich genehmigter Bauplan (bei baulichen Maßnahmen)
 - bau- und gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide
 - Anträge bei anderen Förderstellen sowie Erledigungsschreiben (wenn zutreffend)



Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (DeM-VO)
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen

Kontakt zur Förderstelle

23) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden AnsprechpartnerInnen:

- | | | |
|---------------------|---|------------------------------|
| ○ Julia EDER | E: julia.eder@noel.gv.at | T: +43 / 2742 / 9005 – 16112 |
| ○ Andrea KÖCK | E: andrea.koeck@noel.gv.at | T: +43 / 2742 / 9005 – 12130 |
| ○ Friederike QUARDA | E: friederike.quarda@noel.gv.at | T: +43 / 2742 / 9005 – 16124 |
| ○ Gerda STEINBACHER | E: gerda.steinbacher@noel.gv.at | T: +43 / 2742 / 9005 – 16101 |